Turn- und Sportverein Grunbach e. V.

Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2019

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5. Abs.1, in Verbindung mit § 10 Abs. 4a der Satzung in der Fassung vom 27.03.2015

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gesamtvorstand hat daher in seiner Sitzung am 27.03.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift des TSV Grunbach e. V. und im Internet bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
   Trifft der Gesamtvorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Gültigkeitkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergeben sich aus der Anlage A und die Abteilungsbeiträge aus der Anlage B, zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei Vereinseintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Zeitanteilige Beitrag zu zahlen.
5. **Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Es folgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung statt.**
   Eine Kündigung wirkt zu folgenden Terminen:
   Mitgliedsbeitrag: halbjährlich (30.6 und 31.12.)
   Abteilungsbeiträge: vierteljährlich (zum Quartalsende)
6. **Beitragseinzug**
   Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich berechnet und sind zu Beginn des jeweiligen Halbjahres fällig.
   Der Beitragseinzug der Abteilungsbeiträge wird in der Anlage B geregelt.
7. **Bei Rücklastschriften werden die angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt.**
8. Die Beiträge des Vereins werden durch SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
   Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. .
   Barzahlungen stellen die Ausnahme der Beitragserhebung dar. Sie sind in begründeten Fällen dann direkt beim Finanzvorstand zu entrichten.

TSV Grunbach

Beitragsordung

Anlage A - Hauptverein Jahresbeitrag

Jugendliche bis 18 Jahre	**40,00 €**
Erwachsene ab 18 Jahre	**60,00 €**
Familienbeitrag **(Anzahl Kinder unbegrenzt), beide Elternteile, Schüler und Studenten**	**130,00 €**
Schüler, Studenten, Wehrpflichtige **(18 bis 27 Jahre mit Nachweis)**	**40,00 €**
Rentner/innen ab 65 und 40-jähriger Mitgliedschaft **(Mitgliedschaft zählt ab dem 18. Lebensjahr)**	**40,00 €**
Ehrenmitglieder (vom Vorstand ernannt)	**0,00 €**

Diese Beiträge werden halbjährlich zu Beginn des Halbjahrs zur Hälfte eingezogen

TSV Grunbach

Beitragsordung

Anlage B - Abteilungsbeiträge

Taekwondo (Quartal)	**30,00 €**

Diese Beiträge werden zu Beginn des Quartals eingezogen

Weitere Abteilungsbeiträge können bei Bedarf erhoben werden.

Ergänzung Ordnung Abteilungsbeiträge

Die in der Anlage B festgelegten Abteilungsbeiträge erhebt ausschließlich die Mitgliederverwaltung des TSV, per Lastschrift.
Die eingezogenen Beiträge werden in der Hauptkasse verwaltet.

Die jeweilige Abteilungsleitung kann über das vorhandene Abteilungs-Guthaben verfügen und mit unterschriebenen Belegen, beim Finanzvorstand die benötigten Beträge anfordern.

Der Finanzvorstand führt ein Konto, in dem jährlich der Anfangsbestand, alle Einnahmen und Ausgaben, sowie am Jahresende der Saldo, ausgewiesen sind.
Der Saldo wird als Anfangsbestand in das Folgejahr übernommen.

Die **Einnahmen** beinhalten:	die eingezogenen Beiträge, BSB-Lizenszuschüsse
Die **Ausgaben** beinhalten	die Trainervergütungen, Fahrtkosten zu sportlichen Veranstaltungen, die vom Verband erhobenen Gebühren.

Die Einnahmen/Ausgaben können mit Zustimmung der Abteilungsleitung und der Verwaltung um einzelne Positionen erweitert bzw. verringert werden.

Diese Regelung hat ab dem 01.01.2021 Gültigkeit.

Bedingt durch die Corona-Pandemie sind die Ausgaben der Taekwondo-Abteilung in 2020 wesentlich geringer angefallen. Deshalb wird für 2021 ein Anfangsbestand von 4000,- € vereinbart.
Zusätzlich wird im 1. Quartal 2021 kein Abteilungsbetrag erhoben.

Datum	Unterschrift Abteilungsleitung	Unterschriften Verwaltung